



5 StR 107/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 17. April 2008
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. April 2008 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14. September 2007 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, das Rechtsmittel des Angeklagten B. mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass die Einziehung des Mobiltelefons Nokia (Ass. Nr. 7.5) entfällt.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf Raum Brause
Schaal Jäger